

Vertragsnummer: 460-13-19-2026

V E R T R A G
für
Instandhaltung sowie andere Leistungen
für Aufzugsanlagen
in öffentlichen Gebäuden

Ge- **Mess- und Eichwesen Niedersachsen, Goethestraße 44, 30169**
bäude: **Hannover**

Betreiber der Aufzugsan- **Mess- und Eichwesen Niedersachsen,**
lage(n): **Goethestraße 44, 30169 Hannover**

Baudurchführende Dienst- **Staatliches Baumanagement**
stelle: **Hannover**

Zwischen **dem Land Niedersachsen**

vertreten durch **das Mess- und Eichwesen**

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und der Firma

.....

.....

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Bestandteile des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind folgende Leistungen für die in Anlage 1 aufgeführte(n) Aufzugsanlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte:

- (X) Inspektion und Wartung (Abschnitt 2.1)
- () Instandsetzung und Verbesserung (Abschnitt 2.2)
- (X) Notrufentgegennahme und/oder Personenbefreiung (wenn entsprechend Abschnitt 2.3 beauftragt)
- (X) Besondere Vereinbarungen (Anlage 2)

In Anlage 1 und Anlage 2 sind die Vergütungen der einzelnen Leistungen vereinbart.

1.2 Definitionen zum Vertrag; Verweise auf Normierungen

Für alle im Vertrag genannten Normen und Vorschriften ist die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausschreibung gültige Fassung bindend.

Insoweit in diesem Vertrag Begriffe der DIN 31051 verwendet werden, gelten für diese Begriffe die Definitionen dieser DIN. Betrachtungseinheiten gemäß DIN 31051 sind z.B. Aufzugsanlage, Baugruppen, Einrichtungen, Geräte und Austauschteile/-baugruppen.

Es gilt als vereinbart, dass sich die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Verbesserung einer Schwachstelle gemäß DIN 31051 auf die Wirtschaftlichkeit für den AG bezieht, unabhängig davon, ob die Verbesserung auch für den AN wirtschaftlich ist.

Instandhaltungsanweisungen des Montagebetriebes nach DIN EN 13015 sind anzuwenden und Vertragsbestandteil.

Als Zeitintervall der Verfügbarkeit im Sinne der DIN 31051 gilt die Vertragslaufzeit.

Kernarbeitszeit des AG ist Montag bis Donnerstag (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr.¹⁾ und von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr; Freitag (außer an gesetzlichen Feiertagen), an Arbeitstagen vor Feiertagen und vor dem 24.12. und 31.12. von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Arbeitszeit des AG ist Montag bis Donnerstag/~~Samstag~~⁴⁾ (außer an gesetzlichen Feiertagen) 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr.¹⁾ Freitag (außer an gesetzlichen Feiertagen), an Arbeitstagen vor Feiertagen und vor dem 24.12. und 31.12. von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Abweichende Regelungen können in der Anlage 2 „Besondere Vereinbarungen“ vereinbart werden¹⁾.

() / ☐ vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
☐ ⁵⁾ vom AN anzukreuzen

2 Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Inspektion und Wartung

2.1.1 Leistungen

Die Leistungen der Inspektion und Wartung umfassen alle regelmäßigen Maßnahmen zur Erhaltung des einwandfreien Zustands und der Funktion der Aufzugsanlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte gemäß DIN 31051, die zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes (Inspektion), zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrates (Wartung) und nach der Arbeitsanweisung des Herstellers erforderlich sind.

Der AN führt die Inspektion und Wartung der Aufzugsanlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte wie folgt durch:

- ☐ gemäß Hersteller-Instandhaltungsanweisung nach DIN EN 13015; 2 mal jährlich (nur für Anlagen, die mit Vertragsbeginn erstmalig in Verkehr gebracht werden)
- ☒ gemäß beiliegender Arbeitsanweisung/Arbeitskarten (nur für vorhandene Anlagen)

Zu den Leistungen der Inspektion und Wartung zählen weiterhin:

- das Beseitigen aller betriebsbedingten Verunreinigungen an zentralen Einrichtungen und Geräten sowie in den Betriebsräumen und Fahrschächten.
- die Verpflichtungen des Betreibers aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
 - ☒ § 10 BetrSichV hinsichtlich der Erhaltung des vorschrifts- und ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, der Instandsetzung (soweit beauftragt) und Wartung, der Außerbetriebsetzung, wenn Mängel, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, bei der Instandhaltung erkannt werden
 - ☒ § 16 und §17 BetrSichV hinsichtlich der Veranlassung und Dokumentation der Prüfungen
 - ☐ § 19 BetrSichV hinsichtlich der Anzeige bei der zuständigen Behörde im Unfall- oder Schadenfall. Alle Schreiben an Aufsichtsbehörden und/oder Überwachungsstellen sind dem AG als Durchschrift/Kopie zeitgleich zuzuleiten.
- das Stellen der Arbeitskräfte in erforderlichem Umfang für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen (insbesondere die TRBS 1201 Teil 4)
 - ☒ Belastungsgewichte sind vom AN bereitzustellen.
 - ☐ Belastungsgewichte werden vom AG beigestellt.

Soweit zulässig, kann bei den Prüfungen anstelle der Beistellung von Belastungsgewichten das elektronische Prüfsystem ADIASYSTEM oder ein gleichwertiges, zugelassenes Prüfsystem auf Kosten des AN eingesetzt werden.

- Prüfung von vorhandenen automatischen Schachtrauchungssystemen.
Diese Leistung ist im Abschnitt Anlage 2 Punkt 8 näher beschrieben und ist im Wartungspreis mit einzukalkulieren.

Die Inspektionen und Wartungen können, wenn im Abschnitt 4 vereinbart, auch per Fernbetreuung erfolgen. Ausgenommen davon sind z.B. Akkumulatoren und das Beseitigen aller betriebsbedingten Verunreinigungen.

Werden bei der Inspektion und Wartung Fehler festgestellt, ist der AG unverzüglich zu unterrichten.

Ist für die fehlerhaften Teile der Aufzugsanlage(n) die Vereinbarung zur Instandsetzung nach 2.2 nicht getroffen oder werden durch den AG Störungen gemeldet, die durch Instandsetzungsmaßnahmen beseitigt werden können, hat der AN auf Aufforderung unverzüglich ein Angebot über die Instandsetzung einschließlich Teilelieferung unter Berücksichtigung der vereinbarten Stundenverrechnungssätze zu unterbreiten und diese Leistungen nach gesonderter Beauftragung innerhalb der darin vereinbarten Fristen zu erbringen. Diese Leistungen werden gesondert vergütet, Ziffer 2.1.4. bleibt unberührt. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung der Instandsetzung besteht nicht.

2.1.2 Materiallieferungen

Der AN liefert alle für die vereinbarten Leistungen nach Abschnitt **2.1** notwendigen Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile, Sollbruchteile sowie Hilfsmittel (z.B. Öle, Schmierstoffe, Leuchtmittel, Akkumulatoren, sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe). Diese sind in geeigneter Verpackung zu liefern bzw. zu versenden. Kosten und Risiken des Transportes trägt der AN.

Die Teile sind mit deutschsprachiger Dokumentation wie folgt zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist:

- ☒ in ausgedruckter Form
- ☒ in ausdrückbarer Form

Der AG kann die Dokumentation für eigene Zwecke, unter Ausschluss der Weitergabe an Dritte, vervielfältigen.

Der AN hat grundsätzlich für die Lieferbereitschaft aller notwendigen Teile und Hilfsmittel für die Dauer des Vertrages zu sorgen.

Es dürfen nur Originalteile oder den Originalteilen gleichwertige Teile eingesetzt werden. Den Nachweis über die Gleichwertigkeit hat der AN auf Anforderung gegenüber dem AG zu erbringen.

Ausgebaute Teile und/oder unbrauchbar gewordene Hilfsmittel sowie Verpackungsmaterial sind zu entfernen und entsprechend der aktuellen Rechtslage durch den AN zu entsorgen.

2.1.3 Ausführungszeit

Die Inspektionen und Wartungen sind durchzuführen:

Während der Arbeitszeit

2.1.4 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach den in Anlage 1 vereinbarten Preisen. Diese enthalten alle Nebenkosten sowie Hilfsmittel gemäß Abschnitt 2.1.2.

- ☐ Enthalten sind Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile und Sollbruchteile gemäß Abschnitt 2.1.2.
- ☒ Enthalten sind Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile und Sollbruchteile gemäß Abschnitt 2.1.2 bis zum aktuellen Listenpreis von insgesamt 25 € (netto) je Instandhaltungsmaßnahme. Wird diese Grenze überschritten, werden die darüber hinaus gehenden Kosten entsprechend der in Anlage 2 getroffenen Regelungen vergütet.

Die Vergütung erfolgt halbjährlich nach erbrachter Leistung. Weitere Regelungen zur Vergütung siehe Pkt. 6.

2.2 Instandsetzung und Verbesserung

2.2.1 Leistungen

Die Leistungen der Instandsetzung umfassen alle Maßnahmen gemäß DIN 31051 („Maßnahmen zur Rückführung einer Betrachtungseinheit in den funktionsfähigen Zustand“) und nach der Arbeitsanweisung des Herstellers um die geforderte Funktion der Aufzugsanlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte wieder herzustellen.

Zusätzlich werden vereinbart:

☐ Maßnahmen zur Steigerung der Funktionssicherheit (Verbesserungen gemäß DIN 31051 (2003-6), ohne Änderung der bestehenden Funktionen). Wenn dem AN eine Verbesserung nur durch eine Änderung/Modifikation gemäß DIN 31051 möglich ist, sind diese Kosten mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

☐ _____¹⁾

2.2.2 Materiallieferungen

Der AN liefert alle für die vereinbarten Leistungen nach Abschnitt 2.2 notwendigen Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile, Sollbruchteile sowie Hilfsmittel (z.B. Öle, Schmierstoffe, sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe). Diese sind in geeigneter Verpackung zu liefern bzw. zu versenden. Kosten und Risiken des Transportes trägt der AN.

Die Teile sind mit deutschsprachiger Dokumentation wie folgt zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist:

☐ in ausgedruckter Form

☐ in ausdrückbarer Form

Der AG kann die Dokumentation für eigene Zwecke, unter Ausschluss der Weitergabe an Dritte, vervielfältigen.

Der AN hat grundsätzlich für die Lieferbereitschaft für alle notwendigen Teile und Hilfsmittel für die Dauer des Vertrages zu sorgen.

Es dürfen nur Originalteile eingesetzt werden.

Ausgebaute Teile und/oder unbrauchbar gewordene Hilfsmittel sowie Verpackungsmaterial sind zu entfernen und entsprechend der aktuellen Rechtslage durch den AN zu entsorgen.

2.2.3 Ausführungszeit

Die Leistungen sind durchzuführen:

☐ Während der Kernarbeitszeit

☐ Während der Arbeitszeit

☐ Während _____¹⁾

() / ☐ vom AG anzukreuzen

3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen

4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen

☐⁵⁾ vom AN anzukreuzen

2.2.4 Reaktionszeiten

Die Einleitung qualifizierter Maßnahmen erfolgt

- ☐ am selben Tag bei Meldungseingang bis 12.00 Uhr, ansonsten am nächsten Arbeitstag, innerhalb des vereinbarten Ausführungszeitraums.
- ☐ innerhalb von 2 Stunden nach Meldungseingang innerhalb der vereinbarten Ausführungszeit.
- ☐ _____¹⁾

2.2.5 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich nach den in Anlage 1 vereinbarten Preisen. Diese enthalten alle Nebenkosten sowie Hilfsmittel gemäß Abschnitt 2.2.2.

- ☐ Enthalten sind Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile und Sollbruchteile gemäß Abschnitt 2.2.2.
- ☐ Enthalten sind Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile und Sollbruchteile gemäß Abschnitt 2.2.2 bis zum aktuellen Listenpreis von insgesamt 25 € (netto) je Instandhaltungsmaßnahme. Wird diese Grenze überschritten, werden die darüber hinaus gehenden Kosten zusätzlich vergütet.

Die Vergütung erfolgt monatlich.

Bei Mängelhaftung des Auftragnehmers aus der Errichtung der Anlage/n wird für zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachte Leistungen keine Vergütung gewährt.

Die Verjährungsfrist für die Mängelhaftung endet am _____³⁾

2.3 Notrufentgegennahme und Personenbefreiung

2.3.1 Notrufentgegennahme

Notrufe aus dem Fahrkorb nimmt

siehe Anlage 2 Punkt 2 in Verbindung mit Anlage 1

entgegen und veranlasst die Befreiungsmaßnahmen. Fernsprechanschlusskosten sowie die laufenden Fernsprechgebühren trägt der AN. Diese Aufwendungen sind mit der vereinbarten monatlichen Pauschale (siehe Anlage 2, Punkt 2) abgegolten.

2.3.2 Befreiungsmaßnahmen

Befreiungsmaßnahmen führt

siehe Anlage 2 Punkt 2 in Verbindung mit Anlage 1

durch.

() / ☐ vom AG anzukreuzen

3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen

4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen

☐⁵⁾ vom AN anzukreuzen

2.3.3 Vergütung

Die Vergütung enthält alle Nebenkosten und erfolgt

- ☒ nur bei besonderem Auftrag nach Anlage 2 Punkt 2. in Verbindung mit Anlage 1
- ☒ nach erbrachter Leistung gemäß Anlage 2 Punkt 2.

3 Pflichten des Auftragnehmers

Der AN hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Aufzugsanlage erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist für die Dauer der Leistungen aufrechtzuerhalten.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Stand der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, sind zu beachten.

Der AN hat die Leistungen mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des AGs an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet, qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

Erkennt der AN Fehler, welche die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit an der Aufzugsanlage gefährden können, hat er die Annahmestelle des AG unverzüglich zu benachrichtigen und erforderlichenfalls bei Gefahr im Verzug die Außerbetriebnahme der Aufzugsanlage zu veranlassen.

Er hat fernmündliche oder mündliche Mitteilungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Fehler, die beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den vereinbarten Leistungen gehören, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Erkennt der AN, dass wegen Änderung der Nutzung oder Änderung der bestehenden Vorschriften andere Vereinbarungen zu diesem Vertrag notwendig werden, hat er den AG schriftlich darauf hinzuweisen.

4 Fernbetreuung

Leistungen, die nach Ihrer Eigenart per Fernbetreuung erbracht werden können,

- ☒ dürfen über Fernbetreuung erbracht werden. Protokolle über die durchgeführten Arbeiten werden dem AG innerhalb von 5 Werktagen nach Beendigung der Arbeiten übersandt. Fernsprechanschlusskosten sowie die laufenden Fernspreckgebühren trägt der AN.

Der AN muss nachweisen, dass die Aufzugsanlage(n) keiner Cyberbedrohungen gem. TRBS 1115 Teil 1 ausgesetzt ist bzw. sind und den Nachweis dem AG schriftlich übergeben. Dieser eingereichte Nachweis dient als Grundlage zur Betrachtung der Cybersicherheit für die vom AG zu erstellende Gesamt-Gefährdungsbeurteilung.

- ☐ dürfen nicht per Fernbetreuung erbracht werden.

5 Besondere Vereinbarungen

- ☐ Es werden keine besonderen Vereinbarungen getroffen.
- ☒ Die Vereinbarungen gemäß Anlage 2 „Besondere Vereinbarungen“ sind zu beachten.

6 Weitere Regelungen zur Vergütung

Die in Anlage 1 vereinbarten Vergütungen werden wie folgt gezahlt:

- ☐ halbjährlich nach erbrachter Leistung¹⁾
☒ nach erbrachter Leistung ¹⁾

Eine Anpassung der Vergütung während der Dauer des Vertrages

- ☒ erfolgt nicht¹⁾
☐ erfolgt gemäß nachfolgender Regelung¹⁾

Die Vergütung je Wartung ist ausschließlich der Umsatzsteuer für die Vertragsdauer von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Termin Festpreis. Fahrtkosten sind Bestandteil der Vergütung.

~~Ändert sich nach Ablauf der Frist von 12 Monaten der maßgebende Lohn, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die monatliche Vergütung nach folgender Preisgleitklausel angepasst werden.~~

$$K_n = K * \left(P_A + P_L * \frac{L_n}{L} + P_M * \frac{M_n}{M} \right)$$

Dabei bedeuten:

- K _____ = Vergütung – ohne Umsatzsteuer – bei Vertragsangebot
 K_n _____ = neue Vergütung
 P_A _____ = 0, _____ ²⁾ = Allgemeinkostenanteil }
 P_L _____ = 0, _____ ²⁾ = Lohnkostenanteil } zusammen 1,0
 P_M _____ = 0, _____ ²⁾ = Materialkostenanteil }
 L _____ = _____ ⁵⁾ €/Std. _____ ⁵⁾ €/Monat = Lohn der maßgebenden Lohngruppe bei Vertragsangebot
 L_n _____ = neuer Lohn der maßgebenden Lohngruppe
 M _____ = _____ ²⁾ Materialindex im Jahr des Vertragsangebotes (Basisjahr _____ = 100)
 M_n _____ = neuer Materialindex

Maßgebender Tarifvertrag _____ ²⁾

Maßgebende Lohngruppe _____ ²⁾

☐ Maßgebender Materialindex _____ ²⁾

☐ Maßgebender Materialindex ist der Jahresdurchschnittsindex für Walzstahl des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Indices für industrielle Produkte).

~~Die Anpassung erfolgt mit Wirkung vom 1. des dem Verlangen folgenden Monats.~~

Alle Vergütungsangaben sind ohne Umsatzsteuer.

6.1 Vergütung bei Mängelhaftung

Soweit der AN Ansprüchen des AGs aus Mängelhaftung nachkommt, wird für diese Leistungen keine Vergütung gewährt. Dies gilt auch für Teilleistungen.

6.2 Vergütung bei Außerbetriebsetzung

Werden in Anlage 1 aufgeführte Aufzugsanlagen oder Teile davon außer Betrieb gesetzt, ist für die Zeitspanne der Außerbetriebsetzung mit dem AN eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

() / ☐ vom AG anzukreuzen

3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen

4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen

☐ ⁵⁾ vom AN anzukreuzen

Die Absicht, Aufzugsanlagen oder Teile davon durch den AG außer Betrieb zu nehmen oder außer Betrieb zu setzen, ist dem AN 3 Monate vorher mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Außerbetriebsetzung ist mit anzuzeigen.

Für die bei der Außerbetriebsetzung und Wiederinbetriebnahme ggf. erforderlichen Leistungen sind ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Der AG hat zumindest die Kosten für die u. U. erforderlichen Überholungsarbeiten, die nachweislich durch den Stillstand bedingt sind sowie die Kosten für die Überprüfung der Anlage vor Wiederinbetriebnahme zu erstatten.

7 Annahmestellen für Benachrichtigungen

7.1.1 Annahmestellen beim AG (Die Annahmestelle wird bei Vertragsabschluss vom AG bekannt gegeben!)

Name: 1)
Telefon: 1)
Telefax: 1)
E-Mail: 1)
Vertretung: 1)
Telefon: 1)
Telefax: 1)
E-Mail: 1)

7.1.2 Annahmestellen beim AN

Name: 2)
Telefon: 2)
Telefax: 2)
E-Mail: 2)
Vertretung: 2)
Telefon: 2)
Telefax: 2)
E-Mail: 2)

Änderungen sind dem jeweiligen Vertragspartner umgehend schriftlich mitzuteilen.

() / ☐ vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
☐ 5) vom AN anzukreuzen

8 Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesem Vertrag beträgt 1 Jahr.

Hiervon abweichend beträgt für die Lieferung und den Einbau von Ersatzteilen die Verjährungsfrist 2 Jahre.

9 Haftung

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft. Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt für

- Sachschäden auf 500.000,- € je Schadensfall,
höchstens aber 1.000.000,- € insgesamt
- Vermögensschäden auf 500.000,-¹⁾ € je Schadensfall,
höchstens aber 500.000,- € insgesamt.

Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden in nachfolgender Höhe abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist.

- Sachschäden 1.000.000,-¹⁾ €
- Vermögensschäden 100.000,-¹⁾ €
- Personenschäden 2.000.000,-¹⁾ €

10 Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag beginnt am 01.01.2027

☒ Der Vertrag endet am 31.12.2030.

☒ Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Der Vertrag ist mit einer Frist von 3 Monaten kündbar, wenn die in Anlage 1 aufgeführten Aufzugsanlagen wesentlich geändert oder außer Betrieb genommen werden.

Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

- die vereinbarten Leistungen aus rechtlichen Gründen an Dritte zu beauftragen sind.
- der AN seine Vertragspflichten nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht erfüllt.
- der AN seine Vertragspflichten in drei Fällen jeweils erst nach schriftlicher Mahnung erfüllt hat.
- der AN in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn über das Vermögen des AN das Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

() / ☐ vom AG anzukreuzen

3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen

4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen

☐ ⁵⁾ vom AN anzukreuzen

- der AN dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder Ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt.
- der AN gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

11 Pflichten des Auftraggebers

Alle bekannt gewordenen Störungen und Schäden an den Aufzugsanlagen, die im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen stehen, werden unverzüglich dem AN mitgeteilt. Der AG führt darüber entsprechende Aufzeichnungen.

Der AG wird dem AN alle erkannten außergewöhnlichen Betriebsverhältnisse und die sicherheitsempfindlichen Bereiche mitteilen. Bei Arbeiten in sicherheitsempfindlichen Bereichen oder außerhalb der üblichen Dienstzeit wird Begleitpersonal gestellt.

Der AG darf die vom AN zur Verfügung gestellte Software nicht ändern, vervielfältigen oder außerhalb der Anlage verwenden.

Der AG hat dem AN zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen und Geräte der Aufzugsanlage sowie die erforderlichen Versorgungsanschlüsse kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Aufzugsanlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

Der AG stellt folgende Arbeitskräfte ¹⁾

- keine -

12 Streitigkeiten

Ein Streitfall berechtigt den AN nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

13 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, so richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des AGs zuständigen Stelle.

() / ☐ vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
☐ ⁵⁾ vom AN anzukreuzen

14 Schriftform und salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.

15 Anlagen

Folgende Anlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages:

- ☒ **Anlage 1:** Liste der Aufzugsanlage(n)
- ☒ **Anlage 2:** Besondere Vereinbarungen
- ☒ **Anlage 3:** Technische Daten der Aufzugsanlage(n)
- ☒ **Anlage 4:** Arbeitskarten zur Wartung und Inspektion
- ☐⁵⁾ **Anlage 5/5a:** Formblätter GM 235 und GM 236 (nur bei Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer)
- ☒ **Anlage 6:** Stundenverrechnungssätze und Zuschläge

Für den Auftraggeber:

.....,
(Ort) (Datum)

.....
Unterschrift

Für den Auftragnehmer:

.....,
(Ort) (Datum)

.....
Unterschrift

() / ☐ vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
☐⁵⁾ vom AN anzukreuzen

Vertragsnummer: 460-13-19-2026

Anlage 1: Liste der Aufzugsanlage(n)

						Vergütung in € (netto)					
						Leistung durch Wartungsvertrag direkt beauftragt		Bedarfsposition, Beauftragung nur durch besonderen Auftrag des AG			Abrechnung nur im begründeten Einsatzfall, gemäß Anlage 2
Ild Nr.	Aufzugsanlage(n) / -gruppe Standort: Straße; Hausnr; PLZ; Ort	Fabr.-Nr.	Größe [kg / Pers]	Belastung [Fahrten je Monat]	Verfügbarkeit [%]	Inspektion und Wartung	Störungsbehebung gemäß Anlage 2	Inspektion und Wartung Aufzugsschachtrauchung	Notrufentgegennahme	Befreiungsmaßnahme	Anfahrts- pauschale
						Preis je Wartung	Preis je Einsatz	Preis je Wartung	Preis je Monat	Preis je Einsatz	Preis je Einsatz
1	Personenaufzug, Goethestraße 44, 30169 Hannover	05653/2002	1000 kg	normal	99			-			
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											

Für den AG :

.....,
(Ort) (Datum)

.....
Unterschrift

Für den AN :

.....,
(Ort) (Datum)

.....
Unterschrift

Standardwerte für Belastungen :

sehr gering – 3000; gering – 6000; normal – 12.000;
mittel – 20.000; stark – 30.000; hoch – 60.000

Standardwerte für Verfügbarkeit:

gering – 97; normal – 98; hoch – 99; sehr hoch – 99,5

Anlage 2: Besondere Vereinbarungen

1. zu Abschnitt 2.1.1

Als **Herstellervoranweisung** gilt die vom AG übergebene Arbeitskarte (siehe Anlage 4 zum Vertrag). Ergeben sich während der Vertragslaufzeit Änderungen bezüglich des Leistungsumfangs und oder der Leistungszyklen aufgrund von z. B. geänderten Nutzerverhaltens oder Anlagenumbauten ist die Arbeitskarte in Abstimmung mit dem AG durch den AN kostenlos anzupassen. Die angepasste Arbeitskarte ist dem AG spätestens 4 Wochen vor Vertragsende zu übergeben.

Bei Vertragsbeginn sind bereits im laufenden Kalenderjahr durch den ehemaligen Auftragnehmer gem. Wartungsintervall der Arbeitskarte erbrachte Wartungsleistungen zu berücksichtigen. Ein Anspruch diese nochmals zu erbringen besteht für den neuen AN nicht. Von einer regelmäßigen Verteilung der Leistungszyklen über das Kalenderjahr ist auszugehen.

2. zu Abschnitt 2.3

Die Kalkulation der Position „**Notrufentgegennahme**“ basiert auf der Annahme, dass die Aufzugsanlage die herstellernerneuten technischen Voraussetzungen zur Notrufweiterleitung gemäß DIN EN 81-28 erfüllt oder zukünftig erfüllen wird. Derzeit sind unter anderem die Systeme MS Liftbox Festnetz, MSD 4104 GSM, MSD 4101 GSM und Liftbox GSM installiert. Die Systeme sind frei zugänglich und nach entsprechender Programmierung auf die Notrufzentrale des Auftragnehmers oder Dritter aufschaltbar. Gelingt dem Auftragnehmer die Umprogrammierung nicht, ist er verpflichtet, diese Arbeiten auf eigene Kosten durch Dritte ausführen zu lassen oder für die Vertragslaufzeit ein adäquates Leihgerät kostenfrei bereitzustellen. Alle Leistungen zur Einrichtung der Weiterleitung auf die ständig besetzte Notrufzentrale des Auftragnehmers nach DIN EN 81-28 sind mit der monatlichen Pauschale abgegolten.

Die **Vergütung** für die Notrufentgegennahme und für eventuelle Befreiungsmaßnahmen erfolgt nach erbrachter Leistung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die beschriebenen Leistungen bei Bedarf nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung der Bedarfsposition trifft der Auftraggeber und beauftragt den Auftragnehmer schriftlich auf Basis dieses Vertrages.

Der jeweils anzugebende Pauschalpreis ist, unabhängig vom Beauftragungszeitpunkt, mindestens für die Laufzeit des jeweiligen Wartungsvertrages zu kalkulieren.

Die Höhe der Vergütung ergibt sich wie folgt:

- Für die Bereitstellung der Notrufzentrale und der Multifunktions-SIM-Karte einschl. Verbindungskosten gemäß der in der Anlage 1 genannten monatlichen Pauschale.
- Die Befreiungsmaßnahmen werden gemäß der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Befreiungsmaßnahmen zu der in der Anlage 1 angegebenen Pauschale vergütet. In dieser Pauschale sind die jeweilige Befreiungsleistung sowie die An- und Abfahrtskosten (inkl. Fahrzeugkosten und Kosten der Fahrzeit) je Einsatz enthalten.

Für Aufzüge, für die weder Notrufweiterleitungen noch Befreiungen erforderlich sind (z.B. Kleingüter- oder reine Lastenaufzüge) ist das Preisfeld in Anlage 1 durch ein „ - “ gesperrt.

Ansonsten gelten die im Wartungsvertrag beschriebenen Regelungen und Vertragsbedingungen.

3. zu Abschnitt 2

Folgende Leistungen des Auftragnehmers werden zusätzlich zu den unter Abschnitt 2 beschriebenen Leistungen vereinbart: **Störungsbehebung**

3.1 Beheben von Störungen

Die Behebung von Störungen beinhaltet Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Anlagen und Beseitigung gravierender Mängel. Die Stör- bzw. Notrufnummer ist bei Auftragserteilung dem AG bekannt zu geben.

Der AN hat eine Störstatistik zu führen. Inhalte dieser Statistik sind der Zeitpunkt der Störung, die Beschreibung der Störung, die Ursache sowie die erfolgten Maßnahmen zur Störungsbehebung und mögliche Maßnahmen um solche Störungen zukünftig zu vermeiden. Diese Statistik ist dem AG auf Anforderung schriftlich innerhalb von zwei Wochen zu übergeben.

Im Schadensfall hat der AN gemäß der Tabelle 3.3-1 in Abhängigkeit der in der Anlage 3 genannten „Störungskategorie“ die Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu gewährleisten.

3.2 Abwicklung der Störungsbehebung

Der AN richtet eine Hotline zur Störungsbehebung ein, die gemäß den in der Tabelle 3.3-1 angegebenen Zeiten ständig besetzt sein muss. Die Hotline wird gegenüber den Nutzern mit einer Kontaktadresse (z. B. Telefonnummer) repräsentiert.

Die Reaktions- und Behebungszeiten für Störungen an technischen Anlagen richten sich nach den Anforderungen aus der Gebäudenutzung. Diese sind in Form von Störungskategorien den einzelnen Anlagen zugeordnet. Die in der „Anlage 3 - Technische Daten der Anlagen“ festgelegten Störungskategorien je Anlage stellen die zum Zeitpunkt der Ausschreibung bekannte Kalkulationsgrundlage dar. Die hier genannten Reaktions- und Lösungszeiten sind Vertragsbestandteil. Die weitere Anpassung und Optimierung in Zusammenarbeit mit dem AG und den Gebäudenutzern ist Aufgabe des AN.

Die Abarbeitung der Störungsmeldungen beinhaltet:

- die Bestätigung des Empfangs der Meldung beim AG bzw. beim Nutzer, einschließlich der voraussichtlichen Dauer für die Behebung
- der Beginn der Mängelbeseitigung innerhalb der geforderten Reaktionszeiten
- die mindestens provisorische Wiederherstellung der Anlagenverfügbarkeit innerhalb der geforderten Lösungszeit
- die Rückmeldung der Erledigung
- die Pflege der Störstatistik.

Die Beantwortung der eingehenden Störmeldungen erfolgt unmittelbar mit dem Hinweis, was, wann durch wen geschieht.

3.3 Störungskategorien / Anlagenverfügbarkeit

Den gebäudetechnischen Anlagen sind Störungskategorien zugeordnet.

Die Reaktionszeit richtet sich nach den Vorgaben der nachfolgenden Tabelle. Die Einleitung der Störungsbehebung durch den AN erfolgt gemäß den nachfolgend definierten Zeiten.

Die Reaktionszeit gilt als eingehalten, wenn innerhalb der vorgegebenen Zeit ein Mitarbeiter des AN die Arbeiten an der Anlage aufnimmt. Die Lösungszeit gilt als eingehalten, wenn die Anlage im festgelegten Zeitraum ab Störungsmeldung wieder in Betrieb geht.

Ist es dem AN nicht möglich, die Verfügbarkeit der technischen Anlagen innerhalb der geforderten Lösungszeit abzusichern, so ist der AG umgehend schriftlich darüber zu informieren und die Gründe darzulegen.

Folgende Störungskategorien sind zu beachten:

Festlegung der Störungskategorie	Besetzung der Hotline	Reaktionszeit	Lösungszeit	Beispiel
Störungskategorie A:				
Der Ablauf des Betriebes des Auftraggebers oder die Nutzung des Gebäudes oder deren Technik sind gefährdet.	24 Stunden (Montag bis Sonntag)	1 Stunde	4 Stunden	Die Störmeldung geht am Freitag Abend um 19:00 Uhr ein. Die Funktionsfähigkeit ist am Freitag bis 23:00 Uhr provisorisch oder endgültig hergestellt.
Störungskategorie B:				
Der Ablauf des Betriebes des Auftraggebers oder die Nutzung des Gebäudes oder deren Technik sind mittelfristig gefährdet.	24 Stunden an Werktagen* (Montag bis Freitag)	2 Stunden an Werktagen* (Montag bis Freitag)	24 Stunden an Werktagen* (Montag bis Freitag)	Die Störmeldung geht am Freitag Abend um 19:00 Uhr ein. Die Funktionsfähigkeit ist am kommenden Werktag*, d. h. Montag bis 19:00 Uhr provisorisch oder endgültig hergestellt.
Störungskategorie C:				
Der Ablauf des Betriebes des Auftraggebers oder die Nutzung des Gebäudes oder deren Technik sind nicht unmittelbar gefährdet, jedoch führt der Anlagenausfall zu Nutzungsbeeinträchtigungen.	Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr (ausgenommen sind Feiertage)	48 Stunden an Werktagen* (Montag bis Freitag)	7 Werktage* (Montag bis Freitag)	Die Störmeldung geht am Freitag Abend um 19:00 Uhr ein. Die Funktionsfähigkeit ist am 7. Werktag*, d. h. am übernächsten Dienstag bis 19:00 Uhr provisorisch oder endgültig hergestellt.

* Def. Werktag = Montag bis Freitag (ausgenommen sind Feiertage)

Tab. 3.3-1: Störungskategorien

ACHTUNG:

Bei Gefahr im Verzug ist in allen Störungskategorien unabhängig von der Tageszeit eine unverzügliche Störungsbehebung durchzuführen (z. B. Rohrbruch oder bei Personengefährdung)!

3.4 Störungsbehebung

Der Bereitschaftsdienst des AN muss für den beauftragten Leistungsumfang die erforderliche Orts- und Anlagenkenntnis besitzen.

Nach Eingang einer Störung richtet sich die Einordnung der Leistung nach der Art der Tätigkeiten, die zur Beseitigung der Störung erforderlich sind. Aus der Grafik ist zu ersehen, dass zur Störungsbehebung alle Leistungen bis zu dem Zeitpunkt zählen, zu dem an der Anlage festgestellt wird, dass eine Instandsetzung nötig ist. Dabei handelt es sich ausschließlich um nicht planbare Instandsetzungsmaßnahmen.

Wird eine Störung durch die Erbringung von Wartungsleistungen behoben, sind alle Kosten für die Abwicklung der Störungsbehebung mit der Wartungspauschale abgegolten.

Wird eine Störung ohne Erbringung von Wartungsleistungen behoben, sind alle Kosten für die Abwicklung der Störungsbehebung mit der Störungspauschale abgegolten. Erfolgt im Anschluss an die Störungsbehebung eine turnusmäßige Wartung, hat der AN keinen Anspruch auf die Störungspauschale. In diesem Fall erfolgt die Vergütung ausschließlich durch die Wartungspauschale.

Die Störungspauschale wird einmalig je Störung gezahlt.

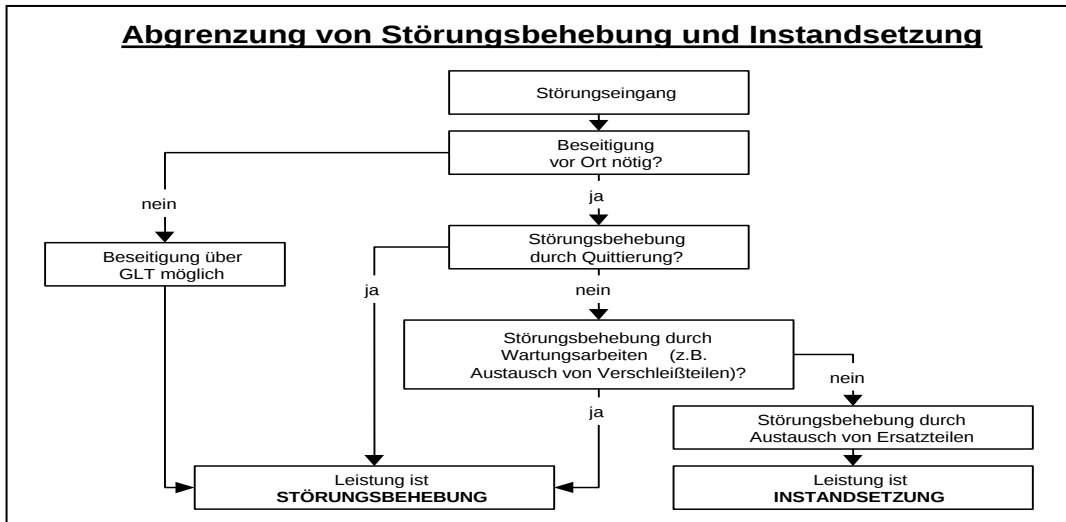
Die Zeitvorgabe der jeweiligen Störungskategorie ist dabei einzuhalten.

Kann eine Störung nur durch z. B. Austausch von Ersatzteilen beseitigt werden, ist die Leistung zum Austausch der Ersatzteile eine „Instandsetzungsleistung“ und fällt nicht unter die Pos. „Störungsbehebung“. Diese

Leistung darf nicht ohne schriftlichen Auftrag des AG durch den AN ausgeführt werden. Der AN muss dem AG zu den in der Ausschreibung vereinbarten Stundenverrechnungssätzen innerhalb von 5 Werktagen hierzu ein Kostenangebot unterbreiten.

Die dieser Leistung vorangegangene Feststellung der Störungsursache bis hin zur Feststellung, dass eine Instandsetzungsmaßnahme ansteht, gehört zum Bereich der „Störungsbehebung“.

Bild 3.4-1: Abgrenzung von Störungsbehebung und Instandsetzung



Die Kosten für die Störungsbehebung sind je Einsatzfall zu kalkulieren. Enthalten sind An- und Abfahrtskosten (inkl. Fahrzeugkosten und Kosten der Fahrzeit) sowie zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile und Sollbruchteile gemäß Abschnitt 2.1.2 bis zum aktuellen Listenpreis von insgesamt 25 € (netto) je Störungsbehebungsfall. Wird die 25 € - Grenze überschritten, darf der AN die Leistung nicht ohne schriftlichen Auftrag des AG ausführen. Der AN muss dem AG zu den in der Ausschreibung vereinbarten Stundenverrechnungssätzen innerhalb von 5 Werktagen hierzu ein Kostenangebot unterbreiten.

Die Leistungen zur Bereitstellung einer telefonischen Hotline zur Annahme der Störungsmeldungen sind in die Position „Wartung / Inspektion“ mit einzukalkulieren.

Es gelten die im Wartungsvertrag beschriebenen Regelungen und Vertragsbedingungen.

4. zu Abschnitt 3, Pflichten des Auftragnehmers

Werden gem. Abschnitt 3 Teile der Leistung an Nachunternehmer übertragen, hat der AN das/die andere(n) Unternehmen schriftlich auf dem Formblatt GM 235 zu benennen. Das andere Unternehmen hat dem AN eine Verpflichtungserklärung vertragsbezogen auf dem Formblatt GM 236 abzugeben. Hierbei sind die Fähigkeiten des Nachunternehmers bezogen auf die jeweils übernommene Einzelleistung zu bestätigen.

Im Auftragsfall werden die Formblätter GM 235 und GM 236 als Anlage 5/5a zum Wartungsvertrag Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für entsprechend beigebrachter Nachweise. Das entsprechende Feld auf Seite 12, Abschnitt 15 des Wartungsvertrages ist durch den AN anzukreuzen.

5. zu Abschnitt 4

Dem AN ist es freigestellt, Leistungen über **Fernbetreuung** zu erbringen. Die Kosten für die Installation und Deinstallation der notwendigen technischen Einbauten zur Fernbetreuung sind durch den AN zu tragen.

6. zu Anlage 1

Die **technischen Daten** der Aufzugsanlage sind in der Anlage 3 zu diesem Vertrag aufgeführt.

7. Anfahrtspauschale

Es sind die jeweiligen Anfahrtspauschalen je Aufzug und Liegenschaft, inklusive aller Personal- und Nebenkosten wie Zuschläge, Fahrtkosten (inkl. Fahrzeugkosten und Kosten der Fahrzeit) und Hilfsmittel in Anlage 1 anzugeben.

Die Angabe des Pauschalpreises hat dabei für eine einmalige An- und Abfahrt in der Wartungsvertragslaufzeit je Aufzug und Liegenschaft zu erfolgen.

Diese Pauschale wird für Anfahrten, die nicht durch den Wartungsvertrag abgedeckt sind und durch den AG zusätzlich beauftragt werden, fest für die Vertragslaufzeit vereinbart.

Abgerechnet werden nur die im Bedarfsfall berechtigten zusätzlich erforderlichen und gerechtfertigten Fahrten.

8. Aufzugsschachtrauchung/Aufzugsschachtentlüftung/Rauchabzugssystem

In einigen Aufzugsschächten sind automatisierte Aufzugsschachtentlüftungen montiert. Diese dienen u.a. im Brandfall dem Abzug der Rauchgase und gewährleisten die Versorgung mit ausreichender Frischluft. Diese Systeme sind in der Regel in der permanenten Rauchabzugsöffnung installiert und minimieren durch eine kontrollierte Entlüftung des Schachtes die Heizenergieverluste des Gebäudes.

Falls im Aufzugsschacht eine wartungspflichtige, automatisierte Aufzugsschachtentlüftung montiert ist, muss in Anlage 1 hierfür der separate (jährliche) Wartungspreis in der Spalte „Bedarfsposition“ unter „Inspektion und Wartung Aufzugsschachtrauchung“ eingetragen werden. Die Wartung darf ausschließlich von fachkundigem Aufzug-Fachpersonal durchgeführt werden. Hierbei sind neben der Sichtkontrolle und der Dokumentation auch die Prüfung des Gesamtsystems sowie der einzelnen Sensoren, wie Rauchmelder, Temperatur-Sensoren, CO₂- Sensoren, aber ggf. auch Siebe zu prüfen/reinigen oder Filterwechsel etc. durchzuführen.

Kann die Leistung nicht durch den eigenen Betrieb ausgeführt werden, obliegt es dem AN einen dafür fachkundigen Nachunternehmer mit zu beauftragen.

In dem Wartungspreis sind sämtliche jährlichen Kosten für die Inspektion, Wartung und Dokumentation zu kalkulieren.

Für Aufzüge, für die es keine Aufzugsschachtrauchung gibt, ist das Preisfeld in Anlage 1 durch ein „ - “ gesperrt. Ansonsten gelten die im Wartungsvertrag beschriebenen Regelungen und Vertragsbedingungen.

9. Glasreinigung Aufzugsschacht innen

Bestimmte Aufzugsschächte bestehen aus einer Glasriegelkonstruktion (Details siehe Anlage 3, Datenerfassungsblätter unter ‚Bemerkungen‘). Die geschuldete Reinigung der Glasschächte und Panoramaaufzüge beinhaltet die fachgerechte Innenreinigung der Glasscheiben inklusive Rahmen, Dichtungen und Sprossen. Alle gewöhnlichen Verschmutzungen (wie Staub, Griffspuren oder witterungsbedingte Ablagerungen) sind restlos und streifenfrei zu entfernen. Außergewöhnliche Verschmutzungen, insbesondere durch Vandalismus, bedürfen einer gesonderten Beauftragung durch den AG und werden nach den Stundensätzen der Anlage 6 abgerechnet. Die Arbeiten müssen zwingend durch Aufzugsfachpersonal ausgeführt oder fachlich begleitet werden. Dem AN bleibt es überlassen, hierfür einen qualifizierten Nachunternehmer einzusetzen.

Der Einsatz von Wasser/Reinigungsmitteln ist so zu dosieren, dass keine Schäden an der Elektrik, den Führungsschienen oder der Aufzugstechnik im Schacht entstehen.

Die **Vergütung** für die oben beschriebenen Glasreinigung erfolgt nach erbrachter Leistung.

10. Vergütung und Preise

Sämtliche Vergütungen, Pauschalen und Preise (Ausnahme Anlage 6, Stundenverrechnungssätze und Zuschläge) sind in Anlage 1 einzutragen.

11. Anlagenübernahme

Zu Beginn und am Ende der Laufzeit des Vertrages sind die Anlagen durch den AN vom AG zu übernehmen bzw. zu übergeben. Hierüber ist durch den AN ein Protokoll mit folgendem Inhalt zu erstellen: Datum, Teilnehmer und Zustand der Anlagen. Die Kosten sind in die Leistungen zur Wartung und Inspektion mit einzukalkulieren.

12. Stundenverrechnungssätze und Zuschläge

Auf der der Wartungsausschreibung separat beiliegenden Anlage 6 sind die jeweiligen Stundenverrechnungssätze und evtl. Zuschläge, für im Rahmen der Störungsbeseitigung anzubietende Instandsetzungsleistungen, von unterschiedlich qualifizierten Mitarbeitern anzugeben.

Die Anlage 6 wird im Rahmen der Wertung und Vergabe von der Vergabestelle kopiert, an alle Wartungsverträge angefügt und wird dadurch für die gesamte Vertragslaufzeit Vertragsbestandteil.

Datenerfassungsblatt "Aufzugsanlagen"

Standortdaten der Anlage	
Liegenschaftsname/Nr.	Meß- und Eichwesen Niedersachsen
Adresse (Straße, PLZ, Ort)	Goethestraße 44, 30169 Hannover
Technische Daten:	
Standort Antrieb (Geschoßangabe)	5. OG
Hersteller/Typ	Rud. Prey
Fabrikat-Nr.	5653
Aufzugstyp P = Personenaufzug L = Lastenaufzug K = Krananlage	P
Antriebsart S = Seilantrieb H = Hydraulikantrieb I = indirekthydraulisch	S
Anzahl Haltestellen	5
Förderhöhe (m)	14,35 m
Baujahr	2002
Tragkraft (kg)	1000 Kg
Tragkraft (Anzahl Personen)	5
Betriebsgeschwindigkeit (m/s)	1,0 m/s
Antriebsleistung (kW)	unbekannt
Zugänglichkeit n = normal s = schwierig	n
Anzahl Fahrkabinen	1
Anzahl Türen	5
Anzahl Bedientableaus	1
Gewählte Störungskategorie	
Störungskategorie (A, B, C)	B
Sonstiges	
Bemerkungen:	

Nr	Inspektions- und Wartungsarbeiten	8x pro Jahr	6x pro Jahr	4x pro Jahr	3x pro Jahr	1x pro Jahr	Bemerkung
L1	Antrieb, Tragmittel, Seilrollen *1						
	Motor/Getriebemotor/Aggregat/ggf. mit Fremdlüfter Auf Geräusche, äußere Verschmutzung, Beschädigung, Leckagen, Befestigungen/Verbindungen auf Lockerungen prüfen und Verschleißteile prüfen und funktionserhaltend reinigen, Ölstand prüfen Seilmarkierungen erneuern (sofern zutreffend) Bei Hydraulikanlagen zusätzlich: Zylinder/Zylinderdichtungen, Steuerblock auf Leckagen und Verschleiß prüfen. Verschraubungen, Verrohrungen und Schläuche auf Leckagen und Festsitz prüfen. Leckölabführung auf Funktion prüfen. Leckölsammelbehälter fachgerecht entleeren und Inhalt entsorgen. Ölstand des Tankes prüfen. Aufnehmen und fachgerechte Entsorgung von Lecköl (außer in Brunnenrohren).	☐	☐	☒	☐	☐	
L2	Bremsen (Seil- und oder Betriebsbremsen) *1						
	Auf Geräusche, äußere Verschmutzung, Beschädigung, Leckagen, Befestigung und Verschleiß prüfen und funktionserhaltend reinigen, Lagerstellen Bremsgestänge schmieren, Bremsen auf mechanische Funktion und übermäßige Geräuschentwicklung prüfen Wichtige Befestigungen und Verbindungen auf Festsitz prüfen.	☐	☐	☒	☐	☐	
L3	Fahrkorb, Gegengewicht *1						
	Auf Verschleiß, Verschmutzung und Beschädigung prüfen Türantrieb, Türführungen, Lager / Gelenke schmieren Fahrkorb- und Gegengewichtsführungen auf Funktion prüfen Ausrichten der Türblätter Untere Fahrkorb- und Gegengewichtsführungen reinigen Fahrkorb- und Gegengewichtsführungen auf Funktion prüfen. Die Öler sind ggf. nachzufüllen. Die Führungen sind einzustellen Wichtige Befestigungen und Verbindungen auf Festsitz prüfen. Fahrkorbdach, obere Fahrkorbführungen reinigen Fahrkorbleuchten reinigen sofern von innen verschmutzt Haltegenauigkeit prüfen und ggf. nachstellen Öl Türantriebsgetriebe nachfüllen Türsteuerschalter, Kontaktleiste, Lichtschränke, Überlast- / Besetztteinrichtung, Fahrkorblüfter, Riegelmagnet(e), Notbeleuchtung auf Funktion prüfen Türschürze(n) auf Festsitz prüfen, sofern beweglich, sind die beweglichen Teile zu schmieren und die Funktion zu überprüfen. Fahrkorbeinbauteile, z. B. Handläufe sind auf Festsitz zu prüfen. Hängekabel auf Beschädigung prüfen Schilder, Beschriftung auf Vorhandensein prüfen	☐	☐	☒	☐	☐	
L4	Sicherheitseinrichtungen *1						
	Auf Verschmutzung, Beschädigung, Korrosion, Befestigung, Gängigkeit und Verschleiß prüfen, funktionserhaltendes Reinigen, bewegliche Stellen ggf. ölen/fetten. Ggf. Ölstände in Puffern und Aufsetzvorrichtungen prüfen und nachfüllen	☐	☐	☒	☐	☐	

Nr	Inspektions- und Wartungsarbeiten	8x pro Jahr	6x pro Jahr	4x pro Jahr	3x pro Jahr	1x pro Jahr	Bemerkung
L5	Schalt-, Steuer- und Überwachungseinrichtungen *1 Auf Verschmutzung, Beschädigung, Korrosion und Umgebungsbedingungen prüfen funktionserhaltendes Reinigen Innen- / Außensteuerung, Lichtanzeige, Signalisationen auf Funktion prüfen. Kopierwerk und dessen Antriebsteile und Kopierwerk schmieren. Impulsgeber, Grenztaster, Schalter und Schaltkurven auf Funktion prüfen Elektronische Aufzugssteuerung auf Funktion prüfen Fernsignal-, akustische Signaleinrichtungen und Melde- leuchten auf Funktion prüfen Notrufeinrichtungen auf Funktion prüfen Einstellung elektrischer Schutzeinrichtungen prüfen Geräte, Abdeckungen auf Befestigung prüfen	☐	☐	☒	☐	☐	
L6	Schachttüren *1 Auf Verschmutzung, Beschädigung und Verschleiß prüfen Untere Türführungen reinigen Türaufhängungen und obere Türführungen reinigen Türaufhängungen, Lager / Gelenke, Türführungen und Zuhalteeinrichtungen schmieren Zuhalteeinrichtungen, Türansläge, Türdämpfer, Mitnehmereinrichtungen auf Funktion prüfen Einstellen der Türblätter Lichtschranken, Kontaktleisten reinigen Lichtschranken, Kontaktleisten auf Funktion prüfen	☐	☐	☒	☐	☐	
L7	Fahrschacht, Schachtgrube *1 Verkleidungen auf Beschädigung und Befestigung prüfen Schachtgrube und Triebwerksraum reinigen Führungsschienen, Absperrungen auf Verschmutzung und Festsitz prüfen, Freihalten der Grube von Altteilen, Putzlappen, Bindemittelresten.	☐	☐	☒	☐	☐	
L8	Elektrische Schutzmaßnahmen Nach DIN VDE 0100 prüfen Nach DIN EN 60204-1 (DIN VDE 0113) prüfen						

*1 gilt insoweit die beschriebenen Komponenten an der Anlage betriebsmäßig vorhanden sind.

Anlage 6

Bieter:

Stundenverrechnungssätze und Zuschläge

Stempel

Die folgenden Stundenverrechnungssätze und evtl. Zuschläge sind für unterschiedlich qualifizierte Mitarbeiter anzugeben und werden für evtl. anzubietende Leistungen der Instandsetzung, die nicht durch den Wartungsvertrag abgedeckt sind und separat gemäß Anlage 2 der Nr.4.4 angeboten werden müssen, für die Laufzeit des Vertrages fest vereinbart.

Die Stundenverrechnungssätze und Zuschläge sind in den folgenden Tabellen einmalig anzugeben. Im Rahmen der Vergabe und abschließenden Vertragsunterzeichnung wird diese Anlage vervielfältigt, den jeweiligen Verträgen als Anlage 6 zugeordnet und dadurch Vertragsbestandteil.

Stundenverrechnungssätze:

Anzahl	Einheit	Qualifikation entsprechend der Tätigkeitsmerkmalen	Preis netto in €
1	Std	Ingenieur	
1	Std	Meister oder bauleitender Obermonteur	
1	Std	Monteur	
1	Std	Servicetechniker	
1	Std	Helfer	

Zuschläge:

Anzahl	Einheit	Bezeichnung	Zuschlag in %
1	%	Werktags 22:00 - 6:00	
1	%	Zuschlag Sonntag	
1	%	Zuschlag an gesetzlichen Feiertagen	
1	%	Zuschlag an sonstigen arbeitsfreien Tagen	
1	%	Zuschlag Vorfeiertagsarbeit (ab 12:00 Uhr vor Neujahr, Ostern, Pfingsten und Weihnachten)	